

## Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p data-bbox="315 325 797 384" style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz</b></p> <p data-bbox="147 850 499 874">Der Stadtrat hat am 24.05.2016</p> <p data-bbox="147 916 967 1007">gemäß § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365),</p> <p data-bbox="147 1048 967 1107">folgende Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz beschlossen:</p>	<p data-bbox="1162 325 1644 384" style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Kostenordnung Für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz</b></p> <p data-bbox="992 850 1339 874">Der Stadtrat hat am <b>xx.xx.2018</b></p> <p data-bbox="992 916 1814 1007">gemäß § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt <b>geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)</b>,</p> <p data-bbox="992 1048 1814 1107">folgende Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz beschlossen:</p>	

**Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018**

<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Landau ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz. Jeder kann die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage nutzen. <del>Die Bibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien).</del></p> <p>(2) <del>Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen entsprechend verarbeitet.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Landau ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz. Jeder kann die Bibliothek unter Beachtung dieser Benutzungs- und Kostenordnung nutzen.</p> <p>(2) Die Bibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien).</p>	<p>Jetzt Abs. 2</p> <p>Bisheriger Abs. 2 gestrichen wegen DSchGVO</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anmeldung und <b>Benutzungsausweis</b></b></p> <p>(1) <del>Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage des Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, und einer Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten bei der Stadtbibliothek an. Die Bibliotheksleitung kann bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.</del></p> <p>(2) <del>Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Benutzungsausweis, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Mit der Anmeldung ist zwischen der Stadt und dem Benutzer/der Benutzerin ein Vertragsverhältnis des bürgerlichen</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anmeldung und <b>Leseausweis</b></b></p> <p>(1) Für das Entleihen von Medien und die Nutzung weiterer Angebote der Stadtbibliothek ist die Vorlage des Leseausweises erforderlich. Dieser wird unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, und einer Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadtbibliothek, ausgestellt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>(2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Leseausweises sowie ein Wohnungswechsel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des</p>	<p>Verwendung verständlicherer Formulierungen</p> <p>Im weiteren Text Überarbeitung zur Umsetzung der DW 23 über die Verwendung geschlechtsgerechter Amts- und Rechtssprache</p>

## Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018

~~Rechtszustande gekommen.~~

~~(3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzungsausweises sowie ein Wohnungswechsel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer/die Benutzerin haftbar.~~

~~(4) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzungsausweises möglich.~~

### § 3

#### Entleihung und Rückgabe

- (1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf ~~des Benutzers/der Benutzerin~~ entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt **4** Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs und Zeitschriften beträgt **1** Woche. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.
- (3) Das Rückgabedatum ist aus dem Kontoauszug ersichtlich, ~~den die Benutzer/innen bei der Verbuchung der zu entleihenden Medien erhalten.~~ Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Leseausweises entstehen, ist die Person, für die der Leseausweis ausgestellt wurde, haftbar.

### § 3

#### Entleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt **vier** Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs und Zeitschriften beträgt **eine** Woche. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.
- (3) Das Rückgabedatum ist aus dem **bei der Verbuchung der entliehenen Medien überlassenen** Kontoauszug ersichtlich. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018

<p>(6) Minderjährige erhalten nur DVDs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.</p>	<p>(6) Minderjährige erhalten nur DVDs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Auswärtiger Leihverkehr und Vorbestellung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Auswärtiger Leihverkehr und Vorbestellung</b></p>	
<p>(1) Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr kostenpflichtig beschafft werden.</p>	<p>(1) Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr kostenpflichtig beschafft werden.</p>	
<p>(2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p>	<p>(2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Behandlung der Medien und Haftung <del>der Benutzer</del></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Behandlung der Medien und Haftung</b></p>	
<p>(1) Vor jeder <b>Ausleihe</b> sind die Medien <del>vom Benutzer/der Benutzerin</del> auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.</p>	<p>(1) Vor jeder <b>Entleihe</b> sind die Medien von der <b>Entleiherin oder dem Entleiher</b> auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.</p>	
<p>(2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.</p>	<p>(2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.</p>	
<p>(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p>	<p>(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p>	
<p>(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene Medien ist <del>der Benutzer/die Benutzerin</del> schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert.</p>	<p>(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene Medien ist <b>die Entleiherin oder der Entleiher</b> schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert.</p>	

## Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018

<p>(5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet <del>der Benutzer/die Benutzerin</del>.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung der Stadtbibliothek</b></p> <p><del>Die Stadtbibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kostenregelung und Einziehung</b></p> <p>(1) Das Entgelt für die Benutzung der Bibliothek beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Kinder bis 14 Jahre jährlich 4,00 EUR</li><li>b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten, Arbeitslose und Schwerbehinderte jährlich 15,00 EUR</li><li>c) für <del>den übrigen Benutzerkreis</del><ul style="list-style-type: none"><li>jährlich 28,00 EUR</li><li>halbjährlich 16,00 EUR</li></ul></li><li>d) <del>für Karten</del> für Familien/Lebenspartnerschaften jährlich 40,00 EUR</li></ul>	<p>(5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet <b>die Entleiherin oder der Entleiher</b>.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung der Stadt</b></p> <p>Die Stadt Landau in der Pfalz haftet den Stadtbibliotheksbenutzerinnen und -benutzern gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kostenregelung und Einziehung</b></p> <p>(1) Das Entgelt für die Benutzung der Bibliothek beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Kinder bis 14 Jahre jährlich 4,00 EUR</li><li>b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, <b>Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose</b> und Schwerbehinderte jährlich 15,00 EUR</li><li>c) für <b>sonstige Nutzerinnen und Nutzer</b><ul style="list-style-type: none"><li>jährlich 28,00 EUR</li><li>halbjährlich 16,00 EUR</li></ul></li><li>d) für Familien/Lebenspartnerschaften jährlich 40,00 EUR</li></ul>	<p>Haftung richtet sich gegen den Rechtsträger</p> <p>Ergänzung wegen Klauselverbot aus § 309 BGB</p>
---	--	---

## Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018

<p>e) für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis) 5,00 EUR</p> <p style="color: red;"><del>Inhabern des Familienpasses wird auf die Jahresgebühr</del> ein Nachlass von 50% gewährt.</p> <p>(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:</p> <p>a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Schüler und Ermäßigte</td> <td style="text-align: right;">2,50 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Studenten und Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">4,00 EUR</td> </tr> </table> <p>b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2) 1,00 EUR zuzüglich anfallender Portokosten</p> <p>c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Kinder bis 14 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für übrige Benutzer/innen</td> <td style="text-align: right;">2,50 EUR</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung</p> <p>d) für die Ausleihe von CDs (ausgenommen CDs für Kinder) 0,50 EUR</p> <p>e) für die Ausleihe von DVDs (ausgenommen Sach-DVDs) 1,50 EUR</p> <p>f) für verspätete Rückgabe von DVDs und CDs pro Medium und Öffnungstag 1,00 EUR</p> <p>g) bei Beschädigung pro DVD/CD 10,00 EUR</p> <p>h) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2)</p>	für Schüler und Ermäßigte	2,50 EUR	für Studenten und Erwachsene	4,00 EUR	für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR	für übrige Benutzer/innen	2,50 EUR	<p>e) für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis) 5,00 EUR</p> <p style="color: red;">Bei Vorlage eines gültigen Familienpasses der Stadt Landau in der Pfalz wird auf das Jahresentgelt ein Nachlass von 50% gewährt.</p> <p>(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:</p> <p>a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für <span style="color: red;">Schülerinnen und Schüler</span> und <span style="color: red;">Ermäßigungsberechtigte</span></td> <td style="text-align: right;">2,50 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für <span style="color: red;">Studierende</span> und <span style="color: red;">sonstige Erwachsene</span></td> <td style="text-align: right;">4,00 EUR</td> </tr> </table> <p>b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2) 1,00 EUR zuzüglich anfallender Portokosten</p> <p>c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Kinder bis 14 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für sonstige <span style="color: red;">Nutzerinnen oder Nutzer</span></td> <td style="text-align: right;">2,50 EUR</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung</p> <p>d) für die Ausleihe von CDs (ausgenommen CDs für Kinder) 0,50 EUR</p> <p>e) für die Ausleihe von DVDs (ausgenommen Sach-DVDs) 1,50 EUR</p> <p>f) für verspätete Rückgabe von DVDs und CDs pro Medium und Öffnungstag 1,00 EUR</p> <p>g) bei Beschädigung pro DVD/CD 10,00 EUR</p> <p>h) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2)</p>	für <span style="color: red;">Schülerinnen und Schüler</span> und <span style="color: red;">Ermäßigungsberechtigte</span>	2,50 EUR	für <span style="color: red;">Studierende</span> und <span style="color: red;">sonstige Erwachsene</span>	4,00 EUR	für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR	für sonstige <span style="color: red;">Nutzerinnen oder Nutzer</span>	2,50 EUR
für Schüler und Ermäßigte	2,50 EUR																
für Studenten und Erwachsene	4,00 EUR																
für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR																
für übrige Benutzer/innen	2,50 EUR																
für <span style="color: red;">Schülerinnen und Schüler</span> und <span style="color: red;">Ermäßigungsberechtigte</span>	2,50 EUR																
für <span style="color: red;">Studierende</span> und <span style="color: red;">sonstige Erwachsene</span>	4,00 EUR																
für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR																
für sonstige <span style="color: red;">Nutzerinnen oder Nutzer</span>	2,50 EUR																

**Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018**

<p>für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR für übrige Benutzer/innen 3,00 EUR</p> <p>i) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen 4,00 EUR</p>	<p>für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR für sonstige <b>Nutzerinnen oder Nutzer</b> 3,00 EUR</p> <p>i) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen 4,00 EUR</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verhalten in der Bibliothek</b></p> <p>(4) Beim Besuch der Bibliothek sind Taschen und ähnliche Behältnisse in den Schließfächern einzuschließen. <del>Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.</del></p> <p>(2) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) <del>Die Benutzer/innen haben</del> sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Das Rauchen ist ebenso wie das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.</p> <p>(5) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur im Bistrobereich gestattet.</p> <p>(6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verhalten in der Bibliothek</b></p> <p>(1) Beim Besuch der Bibliothek sind Taschen und ähnliche Behältnisse in den Schließfächern einzuschließen. <b>Die Ablage von Gegenständen außerhalb der Schließfächer erfolgt auf eigenes Risiko, eine Überwachung durch das Personal erfolgt nicht.</b></p> <p>(2) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) <b>Jede Person, die die Stadtbibliothek nutzt, hat</b> sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Das Rauchen ist ebenso wie das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.</p> <p>(5) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur im Bistrobereich gestattet.</p> <p>(6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>	<p>Ein genereller Haftungsausschluss ist nicht zulässig (s.o.)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung</b></p> <p>(1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen wer-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung</b></p> <p>(1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen wer-</p>	

**Synopse Benutzungs- und Kostenordnung Stadtbibliothek - Neufassung Stand 25.10.2018**

<p>den.</p> <p><del>(2) Benutzer/innen können bis zur Zahlung fälliger Gebühren mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gerichtsstand und Erfüllungsort</b></p> <p><del>Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau in der Pfalz.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 30. Mai 2016 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>den.</p> <p>(2) Nutzerinnen und Nutzer, die fällige Entgelte oder Kosten nicht zahlen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am <b>01.01.2019</b> in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, <b>xx.xxxxx 2018</b> Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>Überflüssige Regelung, da Gerichtsstand und Erfüllungsort auch nach den gesetzlichen Regelungen Landau ist.</p>